



An die kantonalen Vermessungsaufsichten

Referenz/Aktenzeichen: 2101-05  
Sachbearbeiter: Robert Balanche  
Wabern, 15. November 2016

### **AV-Express Nr. 2016 / 07**

#### **Einführung amtlicher Verzeichnisse der Strassen und der Gebäudeadressen: Präzisierung zum Vernehmlassungsverfahren der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Statistik führte im Sommer 2016 die Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) durch. Gegenstand der Vorlage ist auch die Schaffung eines amtlichen Verzeichnisses der Strassen und eines amtlichen Verzeichnisses der Gebäudeadressen. Zahlreiche Kantone machten in ihrer Vernehmlassung geltend, die Verordnungsänderung würde die Zuständigkeiten hinsichtlich der Erhebung der Strassennamen und Gebäudeadressen ändern. Diese Auffassung muss auf einem Missverständnis beruhen.

Die Strassen und Gebäudeadressen werden durch die Kantone bzw. Gemeinden als Teil der amtlichen Vermessung in den Informationsebenen «Bodenbedeckung» (Identifikator 55 im Anhang 1 zur GeoIV<sup>1</sup>) und «Gebäudeadressen» (Identifikator 60 im Anhang 1 zur GeoIV) erhoben, nachgeführt und verwaltet. Die Namensgebung obliegt generell den Kantonen (Art. 26 Abs. 1 GeoNV<sup>2</sup>). Daran ändert sich auch künftig nichts.

Bei den neuen Geobasisdatensätzen «Amtliches Verzeichnis der Strassen» (Identifikator 196 im Anhang 1 zur GeoIV) und «Amtliches Verzeichnis der Gebäudeadressen» (Identifikator 197 im Anhang 1 zur GeoIV) werden durch Zusammenzug vorhandener Geobasisdaten und Geodaten der Kantone und des Bundes die neuen Datensätze mit einer eigenen Datenstruktur und einem eigenen Datenmodell gebildet. Der Aufbau, die Nachführung und das Verwalten dieser beiden neuen Geobasisdatensätze obliegen dem Bundesamt für Landestopografie swisstopo. Somit ist es korrekt, wenn im Anhang 1 zur GeoIV auch swisstopo als zuständige Stelle aufgeführt wird. Würde man dort die Kantone aufführen, könnte daraus geschlossen werden, dass diese auch die gesamten Kosten für den Aufbau und den Betrieb der neuen amtlichen Verzeichnisse tragen sollen bzw. müssen. Das ist aber nicht die Absicht.

<sup>1</sup> Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV), SR 510.620

<sup>2</sup> Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV), SR 510.625



Es ist im Übrigen nicht unüblich, dass die Daten eines Geobasisdatensatzes des Bundesrechts in Zuständigkeit der Kantone als Grundlage für andere Geobasisdaten des Bundesrechts in Zuständigkeit des Bundes dienen. Dabei findet durch den Zusammenzug eine Änderung in der Datenherrschaft, beschränkt auf die erwähnten, neuen Geobasisdatensätze, statt.

Für die Kantone wird nur im Rahmen des Aufbaus zusätzlicher Aufwand für die initiale Validierung der Daten des Strassenverzeichnisses entstehen. Dieser wird im Rahmen der Leistungsvereinbarung der amtlichen Vermessung angemessen abgegolten werden. Es entsteht kein zusätzliches Meldewesen, das über den Meldefluss des GWR hinausgeht. Die Regelungen des Meldeflusses in der Vernehmlassungsvorlage (Art. 26a Abs. 3 GeoNV) wurden inzwischen entsprechend angepasst. Nach dem Initialaufbau der amtlichen Verzeichnisse der Strassen und der Gebäudeadressen entsteht den Kantonen somit kein zusätzlicher Aufwand.

Die Gebäudeadressen werden künftig in drei Geobasisdatensätzen vorkommen. Das sind die

- Informationsebene «Gebäudeadressen» der amtlichen Vermessung (Identifikator 60),
- Informationsebene «Gebäudeadressen» des GWR (Identifikator 9),
- Informationsebene «Gebäudeadressen» des neuen amtlichen Verzeichnisses der Gebäudeadressen (Identifikator 197).

Daten von amtlichen Verzeichnissen sind grundsätzlich in ihrer jeweils aktuellen Fassung behördenverbindlich (Art. 26a Abs. 4 und Art. 26c Abs. 3 GeoNV).

Für allfällige weitere Fragen bezüglich der geplanten amtlichen Verzeichnisse der Strassen und der Gebäudeadressen steht Ihnen der Projektleiter Robert Balanche (robert.balanche@swisstopo.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Eidgenössische Vermessungsdirektion  
Oberleitung der amtlichen Vermessung

Marc Nicodet, pat. Ing.-Geom.  
Leiter

Markus Sinniger, pat. Ing.-Geom.  
Leiter

## Wesentliche Änderungen des Vernehmlassungsentwurfes zur Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV) (SR 510.625) vom Sommer 2016

### Art. 26a Amtliches Verzeichnis

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Landestopografie führt das amtliche Verzeichnis der Strassen.

<sup>2</sup> Dieses enthält für alle Strassen im Sinne von Art. 3 Buchstabe f («Strassen») die folgenden Daten:

- a. einen eindeutigen Identifikator (ESID);
- b. einen pro Ortschaft eindeutigen Strassennamen, in mehrsprachigen Gebieten allenfalls in mehreren Sprachen;
- c. den zugehörigen Ortschaftsnamen und die Postleitzahl aus dem amtlichen Ortschaftsverzeichnis (Art. 20);
- d. den zugehörigen Gemeindenamen und die Gemeindenummer aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis (Art. 24);
- e. die geografische Lage der Strasse;
- f. den Realisierungsstand der Strasse;
- g. den Status des Objekts «Strasse».

<sup>3</sup> Das Bundesamt für Statistik teilt dem Bundesamt für Landestopografie die Daten der Strassen nach Absatz 2 und periodisch alle Änderungen mit.

<sup>4</sup> Das amtliche Verzeichnis der Strassen ist behördenverbindlich, ausgenommen sind die Daten gemäss Absatz 2 Buchstabe e. ...

### Art. 37a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> Das amtliche Verzeichnis der Strassen (Art. 26a) und das amtliche Verzeichnis der Gebäudeadressen (Art. 26c) werden innert vier Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung aufgebaut und in Betrieb genommen.

<sup>2</sup> Die Kantone stellen dem Bund die zum Aufbau der Verzeichnisse notwendigen Daten unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>3</sup> Das Bundesamt für Landestopografie stellt den Kantonen die Entwürfe der Verzeichnisse zur Validierung zu. Die Kantone sorgen für eine Validierung innert längstens eines Jahres. Der Bund beteiligt sich an den Validierungskosten. Die Einzelheiten werden in der Leistungsvereinbarung für die amtliche Vermessung festgelegt.

<sup>4</sup> Bis zum Bestehen des validierten Verzeichnisses der Strassen ist für das betreffende Gebiet die Schreibweise der Strassennamen der amtlichen Vermessung behördenverbindlich.